

**Mittelschulgesetz  
(Änderung: Kostenbeitrag der Gemeinden)**

(vom 24. März 2003)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 24. Juli 2002 und in den Antrag der Kommission Staat und Gemeinden vom 13. Dezember 2002,

*beschliesst:*

Das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

§ 31. Abs. 1 unverändert.

Finanzierung

Für im Kanton Zürich wohnhafte Schülerinnen und Schüler, welche die 1. und 2. Klasse einer kantonalen Mittelschule im Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule absolvieren, leisten die Gemeinden einen Beitrag an die Ausbildungskosten. Der Beitrag ist für die Schülerinnen und Schüler geschuldet, deren Zahl 5 Prozent der Gesamtzahl der in einer Gemeinde wohnhaften Schülerinnen und Schüler des 7. und 8. Schuljahres übersteigt.

Die Beiträge sollen mittelfristig die Hälfte der Kosten für die Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klasse der kantonalen Mittelschulen decken.

§ 43. Die Beiträge gemäss § 31 Abs. 3 werden bis Ende 2004 zur Hälfte erhoben.

Übergangs-  
bestimmung

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
Thomas Dähler

Der Sekretär:  
Hans Peter Frei

\_\_\_\_\_

**413.21**

Mittelschulgesetz

*Der Kantonsrat,*

gestützt auf § 45 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und nach Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsleitung vom 12. Juni 2003,

*stellt fest:*

Die Referendumsfrist für die Änderung des Mittelschulgesetzes (Kostenbeitrag der Gemeinden) vom 24. März 2003 ist am 3. Juni 2003 unbenützt abgelaufen.

Zürich, 30. Juni 2003

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
Ernst Stocker

Die Sekretärin:  
Regula Thalmann